

Vollmacht zur Abholung von Personalausweis
 Reisepass



Gemeinde Blaibach
Kirchplatz 6
93476 Blaibach

Telefon: 09941/9450-0

Telefax: 09941/9450-20

poststelle@blaibach.de

Vollmachtgeber/in: (Ausweis-/Passinhaber)

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:		Geburtsland/-staat:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	

Bevollmächtigte/r: (ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass)

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:		Geburtsland/-staat:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	

Hiermit bevollmächtige ich den/die oben genannte Bevollmächtigte/n, meinen neuen

Personalausweis Reisepass abzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (nur bei Personalausweis):

Mir wurde der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller übersandt ja nein

Gem. PassG/PersAuswG ist der Ausweisinhaber verpflichtet, den alten Reisepass/Ausweis beim Empfang des neuen Passes abzugeben

Der alte Reisepass/Personalausweis soll abgegeben und einbehalten werden.
 entwertet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Ohne Vorlage des alten RP/Ausweises keine Aushändigung des neuen RP/Ausweises!

DATENSCHUTZ;

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Pass-/Personalausweisbehörde

Die Pass-/Personalausweisbehörde erfasst Ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässe und Personalausweise (u. a. Name, Geburtsdatum und -ort, Lichtbild, Unterschrift) in Registern und Akten und übermittelt diese Daten zur Fertigung der Dokumente an den Dokumentenhersteller, die Bundesdruckerei GmbH. In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, weshalb jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss. Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Personaldokument mitzuführen, welches den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Gemeinde Blaibach, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Pass- bzw. Personalausweisgesetz, der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Passverwaltungsvorschrift.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Pass-/Personalausweisbehörden nur an andere Behörden und nur dann, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die in Pass-/Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen aufzubewahren. Die bei den Pass-/Personalausweisbehörden zum Zwecke der Ausstellung der Personaldokumente verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Dokuments zu löschen. Auch der Dokumentenhersteller speichert diese Daten nicht.

Die Datenschutzbeauftragte der kreisangehörigen Gemeinden Landratsamt Cham erreichen Sie unter Tel.: 09971/78-567 oder unter der Email-Adresse datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.